

Das Journal für Innovation

Media Daten 2010

Anzeigentarif Nr. 2 gültig ab 1.1.2010

Erscheinungsort Bremen . verbr. Auflage: 15.000

Seitenanteil	Maße (mm) B x H	Schwarz-weiß	Farbanzeigen (Euroskaala = HKS 3, 25, 47)		
			inkl. 1 ZF	inkl. 2 ZF	inkl. 3 ZF (4c)
1/1	190 x 261	€ 2.295,-	€ 2.905,-	€ 3.315,-	€ 3.665,-
2/3 hoch quer	127 x 261	€ 1.635,-	€ 2.155,-	€ 2.410,-	€ 2.635,-
	190 x 173				
1/2 hoch quer	90 x 261	€ 1.200,-	€ 1.695,-	€ 1.925,-	€ 2.140,-
	190 x 130				
1/3 hoch quer	60 x 261	€ 870,-	€ 1.355,-	€ 1.560,-	€ 1.745,-
	190 x 85				
1/4 hoch quer	90 x 130	€ 660,-	€ 1.120,-	€ 1.300,-	€ 1.460,-
	190 x 60 45 x 261				
1/6 hoch quer	60 x 130	€ 480,-	€ 885,-	€ 1.050,-	€ 1.190,-
	190 x 40				
1/8 quer hoch	190 x 30	€ 370,-	€ 725,-	€ 860,-	€ 975,-
	90 x 60				

Druckunterlagen

CD und Disketten mit PDF-, JPEG-, TIFF- und EPS-Dateien. Andere Formate auf Anfrage. ISDN- oder E-Mail-Übermittlung auf Anfrage.

Farbanzeigen mit Farbdruck.
Erstellung von Druckunterlagen zu Selbstkostenpreisen zu Lasten des Aufgebers.

Für Anzeigen über Bund sowie Seitenanschnitt: Beschnittzugabe mindestens 3 mm je angeschnittene Seite.

Anzeigenschluss

6. des Vormonats,
Druckunterlagen:
bis 13. des Vormonats

Rabatte

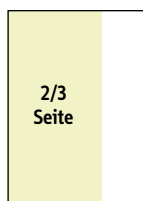
Malstaffel	2 x	4 x
	3%	6%

Anzeigenformate



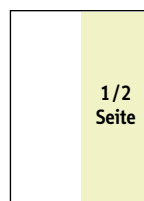
1/1 Seite

Breite: 190 mm
Höhe: 261 mm



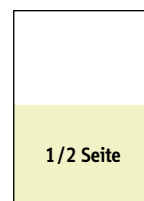
2/3 Seite

Breite: 127 mm
Höhe: 261 mm



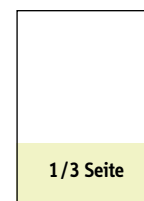
1/2 Seite

Breite: 90 mm
Höhe: 261 mm



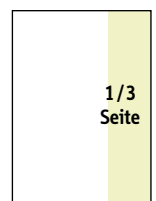
1/2 Seite

Breite: 190 mm
Höhe: 130 mm



1/3 Seite

Breite: 190 mm
Höhe: 85 mm



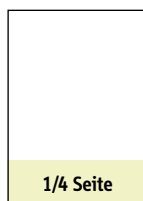
1/3 Seite

Breite: 60 mm
Höhe: 261 mm



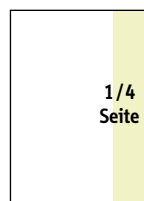
1/4 Seite

Breite: 90 mm
Höhe: 130 mm



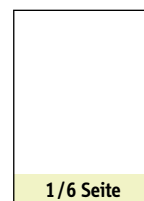
1/4 Seite

Breite: 190 mm
Höhe: 60 mm



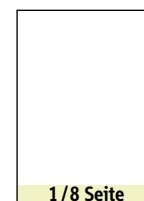
1/4 Seite

Breite: 45 mm
Höhe: 261 mm



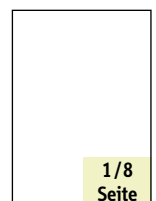
1/6 Seite

Breite: 190 mm
Höhe: 40 mm



1/8 Seite

Breite: 190 mm
Höhe: 30 mm



1/8 Seite

Breite: 90 mm
Höhe: 60 mm

Verlag Carl Ed. Schünemann KG www.schuenemann-verlag.de

Postanschrift

Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen
oder Schünemannhaus, 28174 Bremen

Telefon

0421 . 3 69 03-72 Fax 0421 . 3 69 03-34

E-Mail

anzeigen@schuenemann-verlag.de

Anzeigenleitung

Hermann Schünemann

Rücktrittsrecht

8 Wochen vor Anzeigenschluss

Zahlungsbedingungen

Sofort ohne jeden Abzug, bei echter Vorauszahlung 2% Skonto

Zahlungsmöglichkeiten

Postbank Hmb (BLZ 200 100 20) Nr. 31 39 78-204

keiten

Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Nr. 1710 003

**Zusätzlich zu Ihrer Anzeige
bieten wir Ihnen kostenfrei
einen Banner auf unserem
Portal www.i2b.de an.**

* Sämtliche Anzeigenpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitung und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag/ die Anzeigenverwaltung nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag/ der Anzeigenverwaltung zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages/ der Anzeigenverwaltung beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag/ der Anzeigenverwaltung mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und ein-

wandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen bzw. Einhefter ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleiche offener Rechnungen abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages/ der Anzeigenverwaltung über die Veröffentlichung

und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

- bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H.,
- bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H.,
- bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H.,
- bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Zifferanzeigen werden 4 Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. „Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht ... g) überschreiten, sowie Waren, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.“

19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Zuviel angelieferte Prospekte werden – falls nicht anders vereinbart – nach Ablauf eines Monats vernichtet.

20. Alle Aufträge werden ausschließlich zu den vorgenannten „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ einschließlich der zusätzlichen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, entgegenstehende „Bedingungen“ haben keine Geltung, es sei denn, dass sie schriftlich anerkannt werden.

21. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Bestätigung des Verlages. Im Falle des Nichterscheins infolge höherer Gewalt übernimmt der Verlag keine Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz.

22. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Die Allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen, die Auftragsbestätigungen und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Soweit Regelungen in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen zu Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften im Widerspruch stehen, ist die Regelung in den zusätzlichen Geschäftsbedingungen maßgebend.
- b) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preis Anpassungen sofort in Kraft.
- c) Jeder Auftrag wird erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem

Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungtreibende nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

e) Bestimmte Platz- und Datenvorschriften sind nur bindend, wenn sie vom Verlag bestätigt wurden. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten vereinbart werden. Eine gesonderte Einfügung von Beilagen wird nicht vorgenommen. Bei Beilagen-Aufträgen entfällt ein eventueller Konkurrenzschluss.

f) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen oder Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

g) Wenn für konkurrenzangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist der schriftliche Nachweis einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % erforderlich.

h) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es,

den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

i) Nicht termingerechte Lieferung von Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf die Platzierung, letzteres auch auf die Druckqualität verursachen. Der Verlag kann hierfür die Verantwortung nicht übernehmen. Der Verlag muß sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

k) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Kollektiven sowie Prospektanzeigen Sonderkonditionen zu vereinbaren.

l) Bei Anzeigen (Beilagen) aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, daß die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. Der Verlag behält sich Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, daß die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Anzeige (Beilage) bejaht.